

organisation ihres Landes auszusprechen; jedoch über die Organisation des Landes ausgesprochen, nämlich: Garantie der Autonomie und unserer internationalen Rechte, wie sie in den Capitulationen des Landes mit der hohen Pforte festgelegt sind; Vereinigung der Fürstenthümer Moldau und Walachei in einem einzigen Staat; erblicher fremder Fürst, gewählt aus den regierenden Dynastien Europas; constitutionelle Regierung; Form mit einer einzigen repräsentativen Versammlung, welche auf hinreichend breiter Grundlage beruhen soll, um die allgemeinen Interessen der Rumänischen Nation zu repräsentiren. Als freie Repräsentanten des Rumänischen Volkes ohne andern Beweggrund als unser Gewissen und unsere Ueberzeugung, fühlen wir die Nothwendigkeit, ja wir haben das Recht und die Pflicht, diesen denkwürdigen Beschluß zu motiviren und auszuführen, indem wir vor Gott und den Menschen durch einen feierlichen Act erklären und darthun, daß wir vollkommen durchdrungen sind von den hochherzigen und weisen Absichten der hohen Mächte, daß wir das Gefühl unserer alten ungeschriebenen und natürlichen Rechte besitzen; daß der Ausdruck unserer durch die ganze Nation geäußerten Wünsche gelesch ist, und daß die Rumänen, wenn sie ihre Wiedereinsetzung in die alten Rechte ihres Vaterlandes verlangen, vor Allem die Rechte der andern Staaten und insbesondere die der Rumänischen Pforte achten; daß der Beschluß, welchen wir heute motiviren weder der plötzliche Ausschrei einer momentanen Eingebung ist, noch war, aber wohl das Resultat der Ueberlegung und der Erfahrung durch mehrere Jahrhunderte voll des Kampfes und der Weiden; daß die Wünsche, welche wir ausgesprochen haben, unser politisches Glaubensbekenntniß bilden, welches tief in unseren Herzen eingegraben steht; daß es dieselben Wünsche sind, welche wir mit lauter Stimme angesprochen haben, so oft uns ein freies Wort vergönnt war; daß diese vier Wünsche alle Wünsche des Rumänischen Volkes in sich schließen; daß ihre Erfüllung allein dessen Zukunft sicher stellen kann, und daß sie endlich die conditio sine qua non unserer politischen und socialen Existenz sind. Die Rumänen haben nie selbst in den traurigsten Tagen ihrer Geschichte verzweifelt, sie haben nie das Vertrauen auf sich selbst und die civilisirte Welt verloren. Ihr größter Schmerz war stets der, daß Europa sie nicht kannte. Heute, wo Gott gewollt hat, daß sieben der mächtigsten und aufgeklärtesten Monarchen der Welt ihre Blicke auf das Rumänische Volk gerichtet haben und es auffordern, seine legitimen Wünsche auszusprechen, heute legt sie das Rumänische Volk zu den Füßen Ihrer Majestäten durch unser Organ mit der Würde eines Glaubensbekenntnisses nieder und mit vollem Vertrauen erwartet es auch Ihren Ausspruch.

Der Eingang schließt mit Hinweisung darauf, daß die Rechte der Rumänen, die ihnen theuer sind, wie den Kindern Israels ihre heiligen Bücher, durch die Aufforderung des Europäischen Congresses eine ausdrückliche Anerkennung gefunden haben. Hierauf wird der erste Wunsch mit der Anführung der zwischen der Pforte und den Walachischen Fürsten geschlossenen Capitulationen, welche die Souveränitätsrechte der letzteren ausdrücklich garantiren und ihnen nur die Verpflichtung auferlegen, für den ihnen versprochenen Schutz eine jährliche Summe als Tribut zu zahlen; motivirt. Auf Grund dieser Verträge erklärt das Actenstück die Fürstenthümer für völlig souverän und die von der Pforte mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge und Conventionen für die Walachei für unverbindlich. Um zu erweisen, daß die Zahlung eines Tributs an die Pforte die Souveränität der Fürstenthümer nicht aufgehoben hat, verweist das Memorandum auf das Beispiel der Dogen von Venedig und der Deutschen Kaiser, die gleichfalls an den Sultan Tribut gezahlt haben. — Es folgt hierauf ein ausführlicher und in genaue Details eingehender Beweis für die Existenz und Rechtsgültigkeit der Turko-Rumänischen Capitulationen. Derselbe wird durch die Beifügung der Texte jener Capitulationen selbst, durch Hinweisung auf ihren Inhalt reproducirende Hattischerifs der Pforte und die ausdrückliche Anerkennung der Selbstständigkeit der Walachei in den Russischen Verträgen mit der Pforte, in dem Circular von 1856 und im Pariser Vertrag geführt; auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Moslemim in der Moldau und Walachei weder Moscheen noch Eigenthum haben können, es ihnen auch nicht erlaubt ist, den Fuß auf das Territorium ohne Erlaubniß der einheimischen Regierungen zu setzen; daß die Fürstenthümer, wie andere selbstständige Staaten, permanente diplomatische Vertreter in Constantinopel und ihr eigenes Wappen haben, sowie endlich, daß ihnen noch im Jahre 1843 das Recht zur Abschließung von Verträgen nicht bestritten worden ist. Schließlich weist das Memorandum darauf hin, daß die Pforte auch an der Abfassung, Sanctionirung und Verkündung der Gesetze durchaus keinen Antheil genommen hat, und daß gegen die Einführung des phanariotischen Systems wiederholt förmlich Protest erhoben ist. — Kürzer sagt sich das Memorandum in Betreff des zweiten Punktes der Union. Es begnügt sich, nochmals zu constatiren, daß die Union dem Volke für vorthellhaft und notwendig

ist, wie sie denn auch wiederholt angestrebt, selbst bereits mehrmals zu Stande gekommen sei, und auf die von mehreren Europäischen Staaten anerkannte Nothwendigkeit der Union hinzuweisen. Das Memorandum schließt mit dem folgenden:

An die Vereinigung der Fürstenthümer in einen einzigen Staat reißt sich ganz von selbst die Frage, wer das Recht des neuen Staates sein soll. Wenn man das gegenwärtige in Europa herrschende monarchiale System betrachtet, so ist die Thronerfolge des Thrones in Rumänien allein im Stande, die neuen politischen Körper jene Garantie des Bestandes der Blüthe und der Stärke zu geben, welche seine Gründer erwarten. Damit der souveräne Fürst der Eifersucht, den Rivalitäten entgehe, welche sich unfehlbar im Innern des Landes bei der Ernennung eines einfachen Rumänischen Staatsbürgers zum Fürsten des neuen Reiches erheben würden; damit man ihn keiner früheren Verbindungen, keiner Parteilichkeit für einzelne Parteien, Familie oder Personen zeihe; damit er seinen Unterthanen ein volles Vertrauen einflöße, indem er Garantien für seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit giebt, welche ein inländischer Fürst nicht geben kann; damit durch seine Verwandtschaftsbande die Einführung Rumäniens in die große Europäische Staaten-Familie möglich werde; um nach Innen wie nach Außen des Glanzes und der Achtung theilhaftig zu sein, welche einem Souverän und namentlich dem Gründer einer Dynastie zukommen — um Alles dieses willen ist es nöthig, daß der souveräne Fürst Rumäniens aus einer souveränen Familie Europas genommen werde. Dieses Bedürfnis ist dringend und absolut, denn man muß es gestehen, das System der inländischen Fürsten ist in der Moldo-Walachei derart compromittirt, daß heute ein Fürst der aus dem Schooße der Nation genommen wäre, selbst wenn er ein Mann der ausgezeichnetsten Eigenschaften des Geistes wäre, sich nicht halten könnte und binnen Kurzen an dem einstimmigen Willen der Rumänen, einen Fürsten aus einer Europäischen Dynastie zu haben zerfallen müßte. Das Recht der Rumänen auf Grund der Capitulationen ihren souveränen Fürsten da, wo sie wollen, herzunehmen, sowie das Recht ihn für erblich zu erklären, ist unläugbar. Es giebt übrigens in der That ähnliche Vorfälle zu ihren Gunsten schon in früherer Zeit; die Erblichkeit hat auf Grund der Capitulationen thatsächlich in mehreren Fürsten-Familien der Moldo-Walachei gegolten, andererseits hat die Pforte, als sie sich das Recht anmaßte, die Souveräne der Fürstenthümer zu ernennen, eine große Anzahl fremder Fürstengeschlechter. Die Rumänen sprechen einen legitimen und legalen Wunsch aus, wenn sie einen fremden Fürsten aus einer der herrschenden Dynastien Europas verlangen, und wenn sie beifügen, daß sie wünschen die Erben des Rumänischen Fürsten möchten in der Religion der Rumänen erzogen werden, so liefern sie dadurch nur den Beweis, welche hohen Werth sie darauf legen, daß das Rumänische Volk mit seinen Fürsten in allen, auch den religiösen Gefühlen sich identifizire. Wenn es uns erlaubt wäre, selbst unsern künftigen Fürsten zu bezeichnen, so würden die Rabinette dadurch einer Verlegenheit entgegen, welche Schwierigkeiten erzeugen kann, und der neue Souverän würde eine unläugbare Stärke aus dem Ruße der gesammten Rumänischen Nation schöpfen. Wenn die hohen Mächte der Ansicht sind, daß es ihnen eher zukommt, den Fürsten zu wählen, welcher für Rumänien paßt, so haben wir das volle Vertrauen, daß ihre Weisheit ihn in den souveränen Familien Europas finden wird; und zwar so, daß er weder den Rumänen noch ihren Beschützern Mißtrauen einflößen kann, einen Fürsten, begabt mit den Eigenschaften zur Gründung einer Dynastie und zur Organisation eines neuen Staates. Wir können versichern, daß der Erwählte des Congresses von den Rumänen mit derselben Freude und Liebe begrüßt und aufgenommen werden wird, wie ein Fürst ihrer eigenen Wahl.

Die Motivirung des vierten Punktes und den Schluß bringen wir morgen.

Aus Luxemburg, 21. November. Zwei neue königliche Ordnonanzen, welche das erst vor einigen Monaten gegebene Wahlgesetz zu den Kammern und das Gemeinde-Wahlgesetz von 1854 aufheben, vollenden das Werk des Ministeriums. Durch die erstere werden die directen Districtswahlen aufgehoben und die bisherigen Wahlcollegien aufgelöst. Luxemburg scheint das zweite Holstein werden zu sollen — ob es beim Bundestage Unterstützung findet?

Mainz, 22. Nov. Während ein Oesterreichisches Blat als Urheber der Explosion einen Preussischen Soldaten bezeichnet, scheint es außer Zweifel, daß das Unglück durch einen Oesterreicher herbeigeführt ist. Es steht fest, daß an dem verhängnißvollen Nachmittage in dem Magazin nicht gearbeitet ist, aber dennoch die Schlüssel zu dem Magazin aus dem vorschriftsmäßigen Gewahrsam des Oesterreichischen Zeug-Hauptmanns ohne dessen Wissen und Willen genommen sind und noch vernieth werden. Eben so ist der bei der unmittelbaren Verwaltung des Magazins fungirende Unteroffizier, welcher die Schlüssel um die Mittagszeit dort abholte, verschwunden. Man sagt, der Aufseher des Thurnes habe sich Unterschleife von Pulver, das er an Private verkauft, zu Schulden kommen lassen, und um der Entdeckung zu entgehen, welche durch die Räumung des Magazins unvermeidlich gewesen, habe er sich und den Thurm in die Luft gesprengt. Nach einer andern Version,

welche der „St. G.“ mittheilt, hätte sich ein Oesterreichischer Feuerwerker, Herr Hofrath J. M. B. in der Beschuldigung verächtlich, an seinen Oberen rächen wollen. An dem Unglück-Nachmittage war bekanntlich in nächster Nähe vom Thurne ein sogenanntes Offiziersturnen angelegt, wobei vom Festungscommandanten bis zum jüngsten Lieutenant alle Offiziere erschienen waren. Glücklicherweise wurde noch Mittags 1 Uhr obiges Turnen aus mir unbekanntem Grunde abgesetzt, sonst hätte heute Mainz wohl keinen Offizier mehr. Dieses Absetzen erfuhr wahrscheinlich der, natürlich nicht mehr zum Vorschein gekommene, Verbrecher nicht und glaubte durch Anzünden des Pulvers zu der kritischen Stunde seine höllische Rache recht vollständig auszuführen. Was den Umfang der Katastrophe betrifft, so beträgt der Schaden an den Gebäuden, Berken und Borräthen der Bundes-Festung der „Zeit“ zufolge ungefähr 150,000 Fl.; zur sofortigen Vornahme der nothwendigen Herstellungsarbeiten hat die Bundes-Militär-Kommission bereits durch Ueberweisung eines angemessenen Credits Vorkehrung getroffen. Die Herstellungskosten des Pulvermagazins werden auf 40,000 Fl. veranschlagt. Der unmittelbare Schaden an den städtischen Gebäuden wird auf eine Million angegeben. Nach näheren Mittheilungen des „Fr. Journ.“ befanden sich in dem Fort Martin 218 Str. Pulver, eine Million Zünder für Gewehre und eine halbe Million Stoppinen. Der Vorrath an Granaten war nur ein sehr geringer. Die Zahl der Verschütteten war eine nicht bedeutende. Im Ganzen wurden nur drei Personen vernieth, von denen zwei, und zwar die eine noch am Leben, gefunden wurden. Die Besorgniß, daß noch Viele unter den Trümmern begraben sein dürften, ist daher eine völlig unbegründete. Auch sind die Verwüstungen des unteren größeren Theils des alten Kästrichs gar nicht derart, daß massenhafte Verschüttungen hätten stattfinden können. Die meisten Häuser oder vielmehr Baracken stehen noch im Holzgerüste da. Der durch die Explosion verursachte heftige Luftdruck hatte ihnen die Lehm- und Backsteinfächer ausgebrückt. Die Gesamtzahl der Todten, Militär und Civil, belief sich am 21. früh auf 28. Auf 300 Verwundete kommen ungefähr 40 schwerer Verwundete. — In Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Mannheim sind bereits Komitees zur Unterstützung der durch die Explosion Beschädigten zusammengetreten und haben zum Theil schon Aufrufe zur Beisteuer von milden Gaben erlassen.

Wien, 21. November. Gestern ist der Graf von Flandern mittels Nordbahn nach Brüssel zurückgereist. Am Nordbahnhofe war eine Ehrencompagnie mit der Musik aufgestellt, und gab der Belgische Gesandte am hiesigen Hofe, Graf D'Sullivan, mit dem gesammten Personale seiner Gesandtschaft dem erlauchten Prinzen das Geleit bis zum Nordbahnhofe. — In Betreff unseres schon so lange erwarteten Gewerbegesetzes, dessen erster Entwurf bekanntlich bereits im Jahre 1854 den Handels- und Gewerbekammeru mitgetheilt wurde, höre ich, daß die Differenzen über dasselbe innerhalb des Ministerrathes zur Ausgleichung gekommen sind. — Am 16. d. M. hat die feierliche Eingsegnung der bekanntlich dem Jesuitenorden übertragenen theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck durch den Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig stattgefunden. Die Vorträge sind auf einen vierjährigen Cursus berechnet, und sind 7 Jesuitenpatres als Lehrer bestellt. — Der Allerhöchste Erlaß wegen der Armee-Reduktion ist zwar noch nicht publicirt, doch höre ich das Nachfolgende als den wesentlichen Inhalt desselben angeben: Die Verminderung des Präsenzstandes beträgt für jede Infanterie-, Genie- und Artillerie-Compagnie 25 Mann, für jede Escadron der Cavallerie resp. 30 und 40 Mann, je nachdem es die schwere oder leichte Reiterei betrifft. Durch diese sofort in Wirksamkeit tretenden Beurlaubungen würden nach Berechnung der hiesigen „Militärzeitung“ 10 Mill. fl. jährlich im Budget der Armee erspart werden. Das Armee-Obercommando hat bereits an sämtliche Landes-General-Commandos einen Erlaß ergehen lassen, wonach der Pferdeankauf sogleich allgemein einzustellen ist. Der Statthalter von Mähren hat den betreffenden Erlaß, der dem Mährisch-Schlesischen Landes-General-Commando telegraphisch zugefertigt wurde, bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Der Handelsminister Ritter von Loggenburg, welcher bekanntlich der feierlichen Eröffnung der Rheinbahnstrecke Szolnok-Debreczin beiwohnte, ist heute von dort hierher zurückgekehrt. — Zu dem Luther-Denkmal in Worms hat der Finanzminister Freiherr von Wimpffen eine eben solche Summe gezeichnet. Im Ganzen haben die jetzt geschlossenen Sammlungen in der hiesigen reformirten Gemeinde 600 fl. ergeben, nachdem die früheren Sammlungen in den evangelischen Kirchen Augsburgischer Confession in der Stadt und in Gumpendorf die Summe von 300 fl.